

ANLAGE NR. 3.44
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „COLBITZER
LINDENWALD“ (EU-CODE: DE 3635-302, LANDESCODE: FFH0029)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Börde in den Gemarkungen Born, Colbitz, Haldensleben und Neuenhofe.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 526 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst ein geschlossenes Waldgebiet im Lindenschutthaagen innerhalb des großräumigen Waldgebietes der Colbitz-Letzlinger Heide nordwestlich von Colbitz und wird im Norden vom Kasernengelände, im Osten von der Kreisstraße 1142, vom Spitzen Berg, im Süden von Offenlandflächen im Bereich Haselhau, den Siedlungsbereich Rabensol, dem Wasserwerk am Jägersteig, dem Langen Berg und dem Krumpfen Lindenberg sowie im Westen von den Fliederbergen, Offenlandbereichen, den Lindenbergern und den Siebenbergen umschlossen.
- (4) Das Gebiet ist vom Europäischen „Vogelschutzgebiet Colbitz-Letzlinger Heide“ (SPA0012) eingeschlossen, grenzt an das FFH-Gebiet „Colbitz-Letzlinger Heide“ (FFH0235) und umfasst das Naturschutzgebiet „Colbitzer Lindenwald“ (NSG0014).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0029
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 132, 133.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des großflächigen und unzerschnittenen Waldgebietes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der störungsarmen, alt- und totholzreichen Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Glocken-Heide (*Erica tetralix*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: *Eremit (*Osmoderma eremita*), *Wolf (*Canis lupus*),

Weitere Arten: Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Veilchenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer (*Limonicus violaceus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
 2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
 1. Erhaltung eines für den LRT 9190 typischen Wasserregimes,
 2. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.
- (3) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
 1. kein Töten von Hunden mit wolfähnlicher Gestalt im Rahmen des Jagdschutzes.